

Gemeinderatssitzung, 25.06.2019

Tischvorlage

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 **„Südlich der Dr.-Carl-von-Linde-Straße/ Teil West (1. Teiländerung AEZ)“** **3. Änderung**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 **„Südlich der Dr.-Carl-von-Linde-Straße/ Teil West“** **4. Änderung**

Änderungsvorschlag von Festsetzungen

Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung - Sondergebiet (Festsetzung 1.1 der 3. Änderung)

Bisher:

Sondergebiet großflächiger Einzelhandelsbetrieb und Hotel gemäß § 11 BauNVO.

Neben den gemäß Festsetzungen A 1.1.1 bis 1.1.3 zulässigen Nutzungen sind die dazu erforderlichen untergeordneten Nutzungen (z.B. Anlieferung, Lager, Sozial- und Verwaltungsräume) zulässig. Im Rahmen der Nutzung als Lebensmittelvollsortimenter sind weitere Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe und Läden (sog. Konzessionäre) als ergänzendes Angebot zulässig.

Eine maximal zulässige Verkaufsfläche von insgesamt 4.000 m² darf nicht überschritten werden; zusätzlich ist ein Backshop samt Cafébereich mit einer maximalen Verkaufsfläche von unter 100 m² zulässig.

geändert:

Sondergebiet großflächiger Einzelhandelsbetrieb und Hotel gemäß § 11 BauNVO.

Neben den gemäß Festsetzungen A 1.1.1 bis 1.1.3 zulässigen Nutzungen sind die dazu erforderlichen untergeordneten Nutzungen (z.B. Anlieferung, Lager, Sozial- und Verwaltungsräume) zulässig. Im Rahmen der Nutzung als Lebensmittelvollsortimenter sind weitere Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe, **Schank- und Speisewirtschaften sowie** Läden (sog. Konzessionäre) als ergänzendes Angebot zulässig.

Eine maximal zulässige Verkaufsfläche von insgesamt 4.000 m² darf nicht überschritten werden; ~~zusätzlich ist ein Backshop samt Cafébereich mit einer maximalen Verkaufsfläche von unter 100 m² zulässig.~~

Festsetzung zum Höhenbezugspunkt (Festsetzung 2.3 der 3. bzw. 4. Änderung)

Bisher:

Höhenkote in Meter über Normalhöhen-Null für die max. zulässige Höhe des Erdgeschoss-Rohfußbodens, z.B. 600,1 m ü. NHN

geändert:

Höhenkote in Meter über Normalhöhen-Null für die max. zulässige Höhe des Erdgeschoss-**Fertigfußbodens**, z.B. 600,1 m ü. NHN

Festsetzung zur Wandhöhe (Festsetzung 2.4 der 3. bzw. 4. Änderung)

Bisher:

maximal zulässige Wandhöhe in Meter, z.B. 12,4 m

Die Wandhöhe wird gemessen von der Oberkante des Erdgeschoss-Rohfußbodens bis zur Oberkante der Dachhaut bzw. Oberkante der Attika.

geändert:

maximal zulässige Wandhöhe in Meter **über Normalhöhen-Null, z.B. 612,5 m ü. NHN**
Bezugspunkt ist die Oberkante der Dachhaut bzw. Oberkante der Attika.

→ Änderung der Planzeichnungen

Die Begründungen werden entsprechend angepasst.

Az.: PUL 2-55/2-56

München/Pullach den 25.06.2019